

## **Stadtverordnung**

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen  
Veranstaltungen in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG ) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 29. November 2006 ( GVOBl. Schl.-H. S. 243 ) in Verbindung  
mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöff-  
nungszeitengesetz vom 30. November 2006 ( GVOBl. Schl.-H. S. 252) ergeht folgende  
Verordnung:

### § 1

(Räumlicher Geltungsbereich)

Diese Verordnung gilt nur für den nachfolgend benannten Bereich der Stadt Eutin:  
Königstraße, Markt, Peterstraße

### § 2

(Zeitlicher Geltungsbereich)

Die Verkaufsstellen in der Stadt Eutin in dem in § 1 genannten Bereich dürfen aus Anlass  
der Veranstaltung „Winter-Kehr aus“ am Sonntag, dem 02.02.2014 in der Zeit von 12.00  
– 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 3

Von den Gewerbetreibenden, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind die  
Vorschriften des § 12 LöffZG ( Aufsicht und Auskunft ), § 13 LöffZG (Beschäftigung von  
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) sowie insbesondere des Arbeitszeitgesetzes,  
des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §  
14 LöffZG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Diese Verordnung tritt am 03.02.2014 außer Kraft

Eutin, den 20.01.2014

**Stadt Eutin**

- Der Bürgermeister -  
Fachdienst Bürgerservice  
Öffentliche Sicherheit

gez. Schulz  
Klaus-Dieter Schulz